



Rechtslage zur Ausübung der medizinischen bzw. kosmetischen Fußpflege

Mit Inkrafttreten des Podologengesetzes zum 02.01.2002 und nach dem Ablauf einer 5-jährigen Übergangsfrist haben sich zum 01.01.2007 Veränderungen hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Ausübung der medizinischen Fußpflege ergeben. Die bedeutenden Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

1. Führen der Berufsbezeichnung „Podologin/Podologe“ bzw. „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“

Die Führung der Berufsbezeichnung „Podologin/Podologe“ ist nur noch mit einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz zulässig.

Wer die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“ führen will, bedarf ebenfalls einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 Podologengesetz.

2. Ausübung der medizinischen Fußpflege

Das Podologengesetz schützt nur die Berufsbezeichnungen „Podologin/Podologe“ bzw. „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“. Die durch eine dieser Personen ausgeübte Tätigkeit ist hingegen nicht durch das Podologengesetz geschützt.

Dies bedeutet, dass Personen, die nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach dem Podologengesetz verfügen, zumindest nicht durch das Podologengesetz gehindert werden, die medizinische Fußpflege auszuüben.

Allerdings werden hier in sehr starkem Maße die Grenzen durch das Heilpraktikergesetz festgelegt. Gemäß § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes ist Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Solche Tätigkeiten dürfen grundsätzlich nur Ärzte und Heilpraktiker ausüben. Angehörige der nichtärztlichen Fachberufe, zu denen auch Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz zählen, dürfen eine heilkundliche Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Tätigkeit Bestandteil ihrer Ausübung gewesen ist und nicht zwingend durch einen Arzt ausgeführt werden muss. Außerdem muss sie im konkreten Einzelfall durch den Arzt delegiert worden sein.

Bei der medizinischen Fußpflege handelt es sich immer dann um Ausübung der Heilkunde, wenn am **kranken** Fuß medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchgeführt werden sollen oder bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mitgewirkt wird.

Soweit es sich also bei der Ausübung der medizinischen Fußpflege um die Ausübung der Heilkunde handelt, ist diese Ärzten, Heilpraktikern oder (unter ärztlicher Anleitung/auf ärztliche Überweisung) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz vorbehalten.

Allen anderen in der Fußpflege tätigen Personen ist nur noch die Ausübung der **kosmetischen** Fußpflege, d.h. die Ausübung von pflegerischen und dekorativen Maßnahmen an **gesunden** Füßen erlaubt.

Zu widerhandlungen stellen einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz dar und werden strafrechtlich verfolgt.

Zur Unterscheidung der Berufsfelder „kosmetische und medizinische Fußpflege“ dient der folgende Katalog:

Berufsfeld des kosmetischen Fußpflegers:

- ▶ Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- ▶ Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- ▶ Sondieren der Nagelfalze
- ▶ Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- ▶ Unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- ▶ Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- ▶ Durchführung präventiver Fußmassagen (KEINE Fußreflexzonenmassage!)
- ▶ Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- ▶ Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln
- ▶ Dekorative Pflege der Füße

Berufsfeld des Podologen/medizinischen Fußpflegers:

- **Nagelbehandlungen**
richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel, Nagelmykosen oder verdickter Nägel
- **Hyperkeratosenbehandlungen**
Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen
- **Behandlung von Clavi und Verrucae**
Fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen
- **Druck- und Reibungsschutz**
Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen
- **Orthonyxie**
Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln
- **Orthesentechnik**
Anfertigen von langlebigen Druckentlastungen
- **Nagelprothetik**
künstlicher Nagelersatz
- **Fuß- und Unterschenkelmassage**
als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
- **Allgemeine und individuelle Beratung**

3. Werbung mit dem Begriff „medizinische Fußpflege“

Werbung mit dem Begriff „medizinische Fußpflege“ durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz sind, ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in der Rechtsprechung umstritten.

Aufgrund der damit verbundenen möglichen Verstöße gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und gegen das Heilmittelwerbegesetz sollte von einer entsprechenden Werbung Abstand genommen werden.